

Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme im Bestand

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Errichtung von Grundwasser-, Erdreich- und Luftwärmepumpen zur Bereitstellung regenerativer Wärme. Mit dieser Förderung soll der Anteil an regenerativer Wärme im Stadtgebiet Braunschweig erhöht werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung für Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweig.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Bei der errichteten Anlage muss es sich um eine marktfähige Anlage handeln, die bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird. Eigenbauanlagen, Prototypen oder bereits gebrauchte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Anlagen werden nicht gefördert.

Die beantragten Installationsvorhaben müssen den aktuell geltenden Bedingungen der KfW „Bundesförderung für effiziente Gebäude - Heizungsförderung für Privatpersonen/Unternehmen“ (KfW Zuschuss 458 oder 459) entsprechen. Eine Kombination mit der entsprechenden Bundesförderung für effiziente Gebäude ist möglich.

Die Anlagen sind nur in solchen Gebäuden förderfähig, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als fünf Jahre sind.

4. Was wird gefördert?

Gefördert werden klimafreundliche Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung in Kombination mit dem Einsatz regenerativer Energien. Dazu gehören Brauchwasser- und Luft/Luft Wärmepumpen, Luftwärmepumpen (Luft/Wasser), Grundwasser- (Wasser/Wasser) und Erdreichwärmepumpen (Sole/Wasser).

Luft/Luft Wärmepumpen werden nur gefördert, wenn dessen Außengerät auf der „Liste der förderfähigen Wärmepumpen mit Prüf-/Effizienznachweis“ der BAfA aufgeführt sind und in Kombinationen mit dem/den Innengerät/en

- bei einer Heizleistung bis 12 kW eine Effizienz-Klasse „A+++“ oder „A++“ aufweisen oder
- bei einer Heizleistung von mehr als 12 kW ein Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad ($\eta_{s,h}$) von mindestens 150 % im Heizbetrieb erbracht werden kann.

Im Falle von Split- oder Multisplitgeräten ist die Installation von Wärmepumpen nur durch Fachbetriebe gestattet.

Wärmepumpen, welche ein Kältemittel mit einem Global Warming Potential (GWP) von kleiner gleich 150 verwenden ($GWP \leq 150$, z.B. Propan), erhalten einen zusätzlichen finanziellen Anreiz.

5. Art und Höhe der Förderung

Gefördert werden Materialkosten und Installationsdienstleistungen:

Fördergegenstand	Förderhöhe von bis zu
Brauchwasserwärmepumpen	500 €
Luft/Luft Wärmepumpe	500 €
Luftwärmepumpen (Luft/Wasser)	1.000 €
Grundwasser- (Wasser/Wasser) bzw. Erdreichwärmepumpen (Sole/Wasser)	4.000 €
Bonus für Wärmepumpen mit einem klimafreundlichen Kältemittel ($GWP \leq 150$)	500 €

Die finanzielle Förderung wird auf ein BEG-förderfähiges Vorhaben und als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Förderung ist möglich bis zu einem Maximalbetrag von 4.500 € je Liegenschaft und 25.000 € je Antragssteller/-in (Institution, Firma, etc.) innerhalb des jeweiligen Förderjahres. Diese Grenze gilt in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien.

6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die im Jahr der Antragsstellung begonnen worden sind. Die Anzeige eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht notwendig.

Als Vorhabenbeginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Die Planung der Maßnahme, die Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen sowie der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Es obliegt den Antragsstellenden, das Erfordernis einer baurechtlichen Genehmigung zu prüfen und diese, wenn nötig, einzuholen.

Installationsvorhaben können im Jahr der Umsetzung der Maßnahme nur gefördert werden, wenn diese bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres abgeschlossen worden sind. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen oder durch Installationsschwierigkeiten seitens des Installateurs im Jahr des Umsetzungsbeginns nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Die Förderhöhe darf die Gesamtkosten gemäß Ziffer 5 dieser Richtlinie nicht überschreiten, ansonsten wird der zu fördernde Betrag entsprechend gekürzt.

7. Antrag

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online. Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltsmittel im April jeden Jahres (mit der Ausnahme von Sonn-, Feier- oder Samstagen) und mit Freischaltung des aktuellen Antragsformulars im Onlineportal unter www.service.braunschweig.de/.

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer/-innen, Pächter/-innen oder Mieter/-innen der Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweigs sind, auf, in,

oder an denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter-/innen oder Mieter-/innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers-/in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Wohnungsbaugesellschaften müssen ihren Sitz in Braunschweig haben. Städtische Wohnungsbaugesellschaften und Förderungen auf Grundstücken der städtischen Kernverwaltung sind von der Förderung ausgeschlossen

Bei Antragstellung ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma direkt mit hochzuladen oder innerhalb der Frist von 16 Wochen nachzureichen.

Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft. Fehlende Unterlagen sind spätestens 16 Wochen nach Antragstellung einzureichen, um für die Antragsprüfung berücksichtigt zu werden. Eventuelle Änderungen sind ebenfalls in dieser Frist mitzuteilen. Sobald das Fördervolumen aufgebraucht ist, ist keine weitere Antragstellung in diesem Förderzeitraum mehr möglich.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller-/in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

8. Verwendungsnachweis

Nach Beendigung der Maßnahme sind die Kopien der Originalrechnungen vorzulegen. Bei der Beantragung des „Bonus für Wärmepumpen mit einem klimafreundlichen Kältemittel“ muss dies in der Rechnung ersichtlich werden. Bei Luft/Luft Wärmepumpen muss die Effizienz des Gesamtsystems in der Rechnung oder anderweitig aufgeführt sein.

Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die geförderte Anlage zu besichtigen.

9. Auszahlung der Zuwendung

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird die Zuwendung erst dann ausgezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 8 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandung geprüft wurde.

10. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung, sofern diese nicht durch Regelungen dieser Richtlinie ersetzt worden sind. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung.